



Hessisches Statistisches Landesamt - 65175 Wiesbaden

Az.: [REDACTED]

Herrn [REDACTED]

Haus- und Lieferadresse

Rheinstraße 35/37
65185 Wiesbaden

Briefadresse

65175 Wiesbaden

Tel. 0611 3802-0

Zahlungen nur an das HCC-HSL:

Hessisches Statistisches Landesamt
Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale Frankfurt/Main
BLZ 500 500 00 KTO 100 05 38

Besuchszeiten:

No.-Do. 9.00-12.00 Uhr
und 14.00-15.30 Uhr
Freitag 8.30-12.00 Uhr

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

E-Mail: GWZ-Auskunft@statistik-hessen.de

Internet: <http://www.statistik-hessen.de>

Durchwahl: 0800 3802-100

0611 3802-710

Servicezeiten: Mo-Fr 8:00 bis 18:00 Uhr

Mit Postzustellungsurkunde

Unser Zeichen: [REDACTED]

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Datum:
21.11.2011

Zensus 2011 (Gebäude- und Wohnungszählung)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

In Bezugnahme auf die o. a. Erhebung ergeht gegen Sie folgender

Bescheid:

1. Sie sind verpflichtet, den beiliegenden Erhebungsbogen zum Zensus 2011 vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und

bis zum 12.12.2011

bei dem Hessischen Statistischen Landesamt, Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden, abzugeben oder mit beiliegendem Rückumschlag an die vom Hessischen Statistischen Landesamt mit der Datenerfassung beauftragte systemform MediaCard GmbH auf Ihre Kosten zu übersenden. Alternativ können Sie Ihre Angaben auch online über die Internetadresse www.zensus2011.de übermitteln, die Anmeldedaten finden Sie auf dem beiliegenden Erhebungsbogen.

2. Falls Sie dieser Auskunftspflicht innerhalb der o. g. Frist nicht nachkommen sollten, wird gegen Sie ein Zwangsgeld gemäß § 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der derzeit geltenden Fassung in Höhe von 300 Euro festgesetzt.

Begründung:

Gemäß § 6 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt - BGBl. I S. 1781) wird eine Gebäude- und Wohnungszählung als schriftliche Befragung durchgeführt. Auskunftspflichtig für die Erhebung sind die Eigentümer und Eigentümerinnen, Verwalter und Verwalterinnen, die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen. Ihre Auskunftspflicht ergibt sich aus § 18 Abs. 1 und 2 und § 6 ZensG 2011 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462 ff), in der derzeit geltenden Fassung. **Danach sind die Antworten wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht, sowie für den Empfänger kosten- und portofrei auf dem dafür vorgesehenen Erhebungsvordruck, alternativ auf dem o.g. elektronischen Übermittlungsweg, zu erteilen.** Die Antwort ist gemäß § 15

BStatG erst erteilt, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Erhebungsbogen zugegangen oder in elektronischer Form übermittelt ist.

Die Beantwortung der Fragen ist für einen Berichtspflichtigen zumutbar. Denn als gemeinschaftsbezogener und gemeinschaftsgebundener Mensch muss jeder die Notwendigkeit statistischer Erhebungen in gewissem Umfang als Vorbedingung für die Planmäßigkeit staatlichen Handelns hinnehmen (Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil, BVerfGE 65, 45 ff). Die staatliche Daseinsvorsorge erfordert die Beschaffung persönlicher Daten, ohne die der Staat seiner nach der Sozialstaatsklausel (Art. 20, 28 GG) horzuloitenden Verpflichtung, die Sozialordnung zu gestalten, nicht nachkommen könnte.

Ihre Einzelangaben unterliegen einer strengen Geheimhaltung und dürfen nur für statistische oder allgemein planerische und gesetzgebende Zwecke verwendet werden (§ 16 BStatG, § 22 ZensG 2011). Eine Verwendung Ihrer Angaben für Zwecke des Verwaltungsvollzugs ist ausgeschlossen.

Die Androhung des Zwangsmittels ist aufgrund der Bedeutung, wahrheitsgemäße, vollständige und rechtzeitige Auskünfte im Rahmen des Zensus zu erlangen, geboten und in der Höhe angemessen.

Weiterhin teilen wir Ihnen mit, dass wir im Falle der Nichterfüllung der Auskunftspflicht weitere Zwangsgeldfestsetzungen vornehmen werden, bis die Verpflichtung zur Auskunft erfüllt ist.

Darüber hinaus handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft entgegen § 15 BStatG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (vgl. § 23 BStatG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung).

Ergänzende Hinweise:

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch den Präsidenten des Hessischen Statistischen Landesamtes, Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden, zu richten. Sie muss den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen. Darüber hinaus soll sie einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung. Die Anfechtungsklage gegen die Androhung des Zwangsgeldes hat gemäß § 80 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 16 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der VwGO vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381) keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlage: Erhebungsunterlagen

Bitte innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt im Rückumschlag zurücksenden oder online ausfüllen.

systemform MediaCard GmbH
Beleglesezentrum
Im Auftrag des
Hessischen Statistischen Landesamtes
96080 Bamberg

Herrn

Sparen Sie Porto! Diesen Fragebogen können Sie auch im Internet ausfüllen.
Wir haben für Sie unter **www.zensus2011.de** bereits alles vorbereitet.

Ihre Fragebogennummer: [REDACTED] Ihr Aktivierungscode: [REDACTED]

Mit dieser Erhebung werden Daten zur Struktur des Gebäude- und Wohnungsbestandes erhoben. Dazu werden die Gebäude- und Wohnungseigentümer/-innen, Verwalter/-innen oder sonstige Verfügungs- und

Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder einer Wohnung schriftlich befragt. Die Befragung ist Teil des Zensus 2011.

Objektanschrift

Gebäude-ID: [REDACTED]

Alle Fragen in diesem Fragebogen beziehen sich auf diese Anschrift.

- 1 Gibt es unter der Objektanschrift **mindestens ein** Gebäude mit Wohnraum oder eine bewohnte Unterkunft?
- 2 Sind Sie für das/die Gebäude oder Wohnung/-en unter der Objektanschrift auskunftspflichtig, weil Sie z.B. dort Eigentümer/Eigentümerin sind?
- 3 Angaben zum/zur neuen Eigentümer/-in (ggf. Ver

Vorname:

Name/Firma:

Straße,
Hausnummer:

PLZ, Ort, Staat:

- 4 Finden sich unter der Objektanschrift weitere Gebäude mit Wohnraum (z. B. Hinterhaus) in Ihrem Eigentum, für die Sie keinen Fragebogen erhalten haben?

Unter welcher Telefonnummer können wir Sie tagsüber für eventuelle Rückfragen erreichen?

1

Rechtliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Anschreiben, das Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Ihr direkter Kontakt zum Zensus in allen Fragen:

☎ 0800 38 02- 100 oder Ausland +49 611 3802- 710

www.zensus2011.de

Ja Weiter mit Frage 2.

Nein ... ☐ ☒ Ende der Befragung. Senden Sie den Bogen bitte zurück.

Ja Weiter mit Frage 4.

Nein ... ☐ Weiter mit Frage 3. Senden Sie den Bogen dann zurück.

Ja ☐  bäude einen Fragebogen an. Jetzt weiter mit Frage G1 auf Seite 2.

Nein ... Weiter mit Frage G1 auf Seite 2.

Gehen Sie wie folgt vor:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Bitte bei jeder Frage nur ein Kreuz machen.
2. Nehmen Sie die Angaben bitte mit schwarzem oder blauem Kugelschreiber vor.
3. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.

Beispiel: Name:

SCHÜLLER

Straße:

MUSTERSTRASSE

4. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, so dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

Beispiel: Wohnungsnutzung am 9. Mai 2011

Vom Eigentümer bewohnt



Zu Wohnzwecken vermietet



5. Hinweise auf Erläuterungen werden in Fragen wie folgt dargestellt: . Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 14 auf der beigefügten Unterlage.

Gebäudefragen

G1 Um welche Art von Gebäude handelt es sich? 1

Wohngebäude werden mindestens zur Hälfte der Fläche für Wohnzwecke genutzt. Bei **Sonstigen Gebäuden mit Wohnraum** wird weniger als die Hälfte der Fläche für Wohnzwecke genutzt.

Wohngebäude (kein Wohnheim) ☐

Sonstiges Gebäude mit Wohnraum, z.B. Geschäftshaus mit Wohnung ☐

Wohnheim mit eigener Haushaltsführung der Bewohner/-innen ☐

Bewohnte Unterkunft, z.B. Gartenlaube, Wohncontainer ☐

G2 Wie viele Wohnungen befinden sich im Gebäude? 2

Bei einem Einfamilienhaus „1“ angeben. Gewerblich genutzte Wohnungen bitte mitzählen.

Anzahl der Wohnungen

G3 Welchem Gebäudetyp entspricht das Gebäude? 3

Freistehendes Ein- oder Mehrfamilienhaus ☐

Doppelhaus (Ein- oder Mehrfamilienhaus) ☐

Gereihtes Ein- oder Mehrfamilienhaus ☐

Anderer Gebäudetyp ☐

G4 In welchem Jahr wurde das Gebäude fertig gestellt? 4

Wenn Sie das Baujahr nicht genau wissen, bitte schätzen.

G5 Wer ist Eigentümer/-In des Gebäudes? 5

Immer wenn es sich um ein Gebäude mit Eigentumswohnungen handelt, ist **Gemeinschaft von Wohnungseigentümern** anzukreuzen, auch wenn alle Eigentumswohnungen nur einem Eigentümer gehören.

Gemeinschaft von Wohnungseigentümern ☐

Privatperson/-en ☐

Wohnungsgenossenschaft ☐

Privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen ☐

Anderes privatwirtschaftliches Unternehmen ☐

Kommune oder kommunales Wohnungsunternehmen ☐

Bund, Land ☐

Organisation ohne Erwerbszweck, z.B. Kirche ☐

G6 Welches ist die überwiegende Heizungsart im Gebäude? 6

Fernheizung (Fernwärme) ☐

Blockheizung ☐

Zentralheizung ☐

Etagenheizung ☐

Einzel- oder Mehrraumöfen (auch Nachtspeicherheizung) ☐

Keine Heizung im Gebäude oder in den Wohnungen ☐

Wohnungsfragen

Auf den folgenden Seiten können Angaben für bis zu 6 Wohnungen gemacht werden.

Wenn Sie Eigentümer/Eigentümerin eines **Einfamilienhauses** oder wenn Sie Eigentümer/Eigentümerin einer **einzelnen Eigentumswohnung** sind, tragen Sie die Angaben zur Wohnung unter „Wohnung 1“ ein.

Wohnung 1

W1 Geben Sie bitte Vor- und Nachnamen von bis zu zwei Personen an, die am 9. Mai 2011 in der Wohnung wohnen. Beginnen Sie mit den erwachsenen Personen. 7

Tragen Sie sich selbst auch dann ein, wenn Sie als Selbstnutzer im eigenen Haus/in der eigenen Wohnung wohnen. Bei Diplomatenwohnungen, Wohnungen ausländischer Streitkräfte, Leerstand oder vollständig gewerblicher Nutzung bleiben diese Felder leer.

Bewohner/-in 1: Vorname

Nachname

Bewohner/-in 2: Vorname

Nachname

Ist die Wohnung eine Eigentumswohnung?
(vermietet oder selbst bewohnt)

Ja

☐

Weiter mit Frage W2.

Nein ...

☐

Weiter mit Frage W3.

W2 Wer ist Eigentümer/-in der Wohnung? 8

Privatperson/-en

☐

Privatwirtschaftliches Unternehmen

☐

Öffentliches Unternehmen, Kirche o.Ä.

☐

Wohnungsgenossenschaft

☐

W3 Wie wird die Wohnung am 9. Mai 2011 genutzt? 9

Vom Eigentümer bewohnt

☐

Zu Wohnzwecken vermietet

☐

Leer stehend

☐

Gesamte Wohnung wird ausschließlich gewerblich genutzt.

Wenn die gesamte Wohnung gewerblich genutzt wird, muss für diese Wohnung keine weitere Frage beantwortet werden.....

☐

W4 Wie groß ist die Fläche der Wohnung? 10

Fläche in m²

W5 Wie viele Räume hat die Wohnung? 11

Bitte zählen Sie die Küche sowie jeden Raum ab 6 m² (außer Bad, WC, Flur) mit.

Anzahl der Räume

W6 Befindet sich in der Wohnung ein WC?

Ja

☐

Nein ...

☐

W7 Befindet sich in der Wohnung eine Badewanne oder Dusche? 12

Ja

☐

Nein ...

☐

W8 Wie viele Personen wohnen am 9. Mai 2011 in der Wohnung? 13

Anzahl der Personen

W9 Diese Wohnung ist ... 14

... eine Ferien- oder Freizeitwohnung (nicht ständig gewerblich-hotelmäßig genutzt) ...

☐

... eine Diplomatenwohnung/Wohnung ausländischer Streitkräfte

☐

... keines von beiden

☐

So geht es weiter

Sind Sie für weitere Wohnungen im Gebäude auskunftspflichtig?

Ja

☐

Weiter mit Wohnung 2.

Nein ...

☐

Ende der Befragung.
Senden Sie den Bogen bitte zurück.

Gebäude- und Wohnungszählung 2011

Erläuterungen zur ersten Seite des Fragebogens

Für jedes Gebäude mit Wohnraum und für jede bewohnte Unterkunft ist jeweils **ein eigener Gebäude-/Wohnungsfragebogen** auszufüllen.

Als **Gebäude mit Wohnraum** gilt:

- jedes **freistehende** Bauwerk **oder**
- jedes Bauwerk in einer Gruppe von aneinandergrenzenden Bauwerken, die durch eine Brandmauer getrennt sind; in der Regel sind die aneinandergrenzenden Bauwerke daran zu erkennen, dass sie jeweils einen eigenen Eingang und ein eigenes Treppenhaus haben mit mindestens einer Wohnung, unabhängig davon, ob diese bewohnt sind oder leer stehen.

Als bewohnte Unterkunft gelten **bewohnte** Gartenlauben, **bewohnte** Bauwagen, **bewohnte** Wohncontainer u.Ä.

Fordern Sie für jedes Gebäude einen separaten Gebäude-/Wohnungsfragebogen an, wenn Sie Eigentümer/Eigentümerin von mehreren Gebäuden mit Wohnraum sind, auch wenn diese Gebäude unter einer Anschrift laufen.

Erläuterungen zu den Gebäudefragen

- 1** Kreuzen Sie bitte **Wohngebäude** an, wenn das Gebäude mindestens zur Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt wird und kein Wohnheim ist. Wird weniger als die Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt, weil sich z.B. im Gebäude überwiegend Läden oder Büros befinden, wird **Sonstiges Gebäude mit Wohnraum** angekreuzt.

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z.B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohner/Bewohnerinnen von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt. Kreuzen Sie **Wohnheim** auch dann an, wenn sich im Gebäude z.B. noch eine Pflegestation befindet.

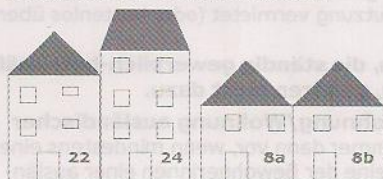
Bewohnte Unterkünfte sind behelfsmäßige Bauten. Hierzu zählen z.B. Gartenlauben, Bauwagen, Wohnbaracken, Wohnwagen (z.B. auf Campingplätzen), Wohncontainer, Schrebergartenhütten, Jagdhütten, Weinberghütten, Almhütten und fest verankerte Wohnschiffe, sofern diese dauerhaft bewohnt werden.

- 2** Geben Sie bitte die **Anzahl aller Wohnungen im Gebäude** an, unabhängig davon, ob diese derzeit bewohnt sind oder nicht. Einliegerwohnungen in Einfamilienhäusern sind als separate Wohnungen zu zählen. Wohnungen, die ursprünglich für Wohnzwecke vorgesehen waren, jetzt aber ausschließlich gewerblich genutzt werden (weil dort z.B. Arztpraxen oder Büros untergebracht sind), zählen Sie bitte mit. Ladenlokale sind nicht mitzuzählen. Bei **Wohnheimen** (mit eigener Haushaltsführung der Bewohner/Bewohnerinnen) zählt jede abgeschlossene Einheit als Wohnung, die unmittelbar von einem Treppenhaus, Hausflur oder von außen betreten werden kann.

- 3** **Freistehendes Ein- oder Mehrfamilienhaus:** Dies kann z.B. ein freistehendes Einfamilienhaus oder auch ein freistehendes Hochhaus sein.

Doppelhaus: Gebäude das mit genau einem anderen Gebäude aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt.

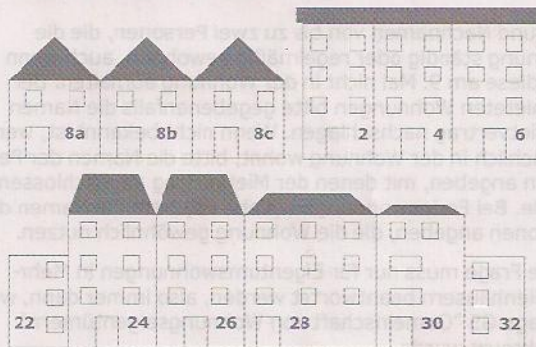
Beispiele für Doppelhäuser:



Gereihtes Haus: Gebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob

es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.

Beispiele für Gereichte Häuser:



Anderer Gebäudetyp: Alle Arten von Gebäuden, die nicht freistehendes Haus, Doppel- oder Gereichtes Haus sind sowie alle Arten von bewohnten Unterkünften.

- 4** Geben Sie das Jahr der ursprünglichen Fertigstellung des Gebäudes an. Bei vollkommen zerstörten und wieder aufgebauten Gebäuden gilt das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr. Wenn Sie das Baujahr nicht genau wissen, schätzen Sie bitte.
- 5** **Gemeinschaft von Wohnungseigentümern:** Gilt ausschließlich und immer dann, wenn ein Gebäude (Mehrfamilienhaus) nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in Eigentumswohnungen aufgeteilt ist. Im Fall von Einfamilienhausanlagen (z.B. Doppelhaus- oder Reihenhäuseranlagen) die nach WEG aufgeteilt sind, darf Gemeinschaft von Wohnungseigentümern nicht angekreuzt werden. Für diesen Fall muss eine der anderen Ausprägungen gewählt werden (in der Regel: Privatperson/-en).
- Privatperson/-en:** Alle natürlichen Personen. Dies können Einzelpersonen, Paare oder sonstige Gruppen von Personen sein, z.B. Erbengemeinschaften.
- Wohnungsgenossenschaft:** Alle Wohnungsunternehmen, die die Rechtsform einer Genossenschaft haben.
- Privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen:** Alle privatrechtlichen Wohnungsunternehmen, ohne Genossenschaften.

Anderes privatwirtschaftliches Unternehmen:

Alle privatrechtlichen Unternehmen, in deren Eigentum sich Wohnungen befinden, deren primärer Erwerbszweck aber nicht die Wohnungsvermietung ist (z.B. Banken, Versicherungen, Fonds).

Kommune oder kommunales Wohnungsunternehmen: Unternehmen oder Einrichtung, bei denen die Kommune mit mehr als 50% Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt ist.

Bund, Land: Unternehmen oder Einrichtung, bei denen der Bund oder das Land mit mehr als 50% Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt ist.

Organisation ohne Erwerbszweck: z.B. Kirchen.

- 6 **Fernheizung:** Hier werden ganze Wohnbezirke von einem zentralen Fernheizwerk aus mit Wärme versorgt (sogenannte Fernwärme).

Blockheizung: Eine Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser durch ein zentrales Heizsystem beheizt wird und die Heizquelle sich in bzw. an einem der Gebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet (sogenannte Nahwärme).

Zentralheizung: Bei einer Zentralheizung werden sämtliche Wohneinheiten eines Gebäudes von einer zentralen

Heizstelle, die sich innerhalb des Gebäudes (in der Regel im Keller) befindet, beheizt.

Etagenheizung: Unter einer Etagenheizung versteht man eine zentrale Heizanlage für sämtliche Räume einer abgeschlossenen Wohnung, wobei sich die Heizquelle (z.B. Gastherme) meist innerhalb dieser Wohnung befindet.

Einzel- oder Mehrraumöfen: Einzelöfen (z.B. Kohle- oder Nachtspeicheröfen) beheizen jeweils nur den Raum, in dem sie stehen. In der Regel sind sie fest installiert. Ein Mehrraumofen (z.B. Kachelofen) beheizt gleichzeitig mehrere Räume (auch durch Luftkanäle).

Bei Passivhäusern gelten Anlagen zur Wärmerückgewinnung/kontrollierte Lüftungsanlagen hier als "Heizung" und sind entsprechend zuzuordnen (in der Regel: Zentralheizung).

Bei mehreren Heizungsarten im Gebäude ist diejenige als die überwiegende anzugeben, durch die der größte Teil der Wohnfläche beheizt wird.

Erläuterungen zu den Wohnungsfragen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.

Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z.B. Mansarden) gehören.

- 7 Vor- und Nachnamen von bis zu zwei Personen, die die Wohnung ständig oder regelmäßig bewohnen, auch wenn sich diese am 9. Mai nicht in der Wohnung aufhalten. Bei vermieteten Wohnungen bitte gegebenenfalls die Namen im Mietvertrag nachschlagen. Wenn nicht bekannt ist, wer tatsächlich in der Wohnung wohnt, bitte die Namen der Personen angeben, mit denen der Mietvertrag abgeschlossen wurde. Bei Ferienwohnungen (siehe 14) bitte die Namen der Personen angeben, die die Wohnung gewöhnlich nutzen.

- 8 Diese Frage muss nur für Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern beantwortet werden, also immer dann, wenn in Frage G5 "Gemeinschaft von Wohnungseigentümern" angekreuzt wurde.

Privatwirtschaftliches Unternehmen: einschließlich privatwirtschaftlicher Wohnungsunternehmen.

Öffentliche Unternehmen, Kirchen o.Ä.: Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommunen, der Bund oder Länder mit mehr als 50% Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind. Auch Organisationen ohne Erwerbszweck, wie z.B. Kirchen, sind hier zuzuordnen.

- 9 **Vom Eigentümer bewohnt:** Wenn mindestens einer der Bewohner Eigentümer der Wohnung ist, d.h. wenn außer dem Eigentümer/der Eigentümerin noch Untermieter/Untermieterinnen in der Wohnung wohnen.

Geben Sie **Zu Wohnzwecken vermietet** an, wenn die **Wohnung** zu Wohnzwecken vermietet oder mietfrei überlassen ist.

Eine Wohnung gilt als **leer stehend**, wenn sie am Erhebungsstichtag weder vermietet ist, noch von dem Eigentümer/von der Eigentümerin selbst genutzt wird und auch keine Ferien- und Freizeitwohnung (siehe 14) ist. Wenn die Wohnung wegen Umbau/Modernisierung bei Weiterbestehen des Mietverhältnisses – vorübergehend nicht genutzt werden kann, zählt diese Wohnung nicht als leer stehend.

Ausschließlich **gewerbliche Nutzung** liegt vor, wenn die Wohnung nicht zu Wohnzwecken, sondern ausschließlich gewerblich (z.B. als Büro, Arztpraxis) genutzt wird. Bei Wohnungen, die ständig gewerblich-hotelmäßig als Ferienwohnungen vermietet werden, liegt ebenfalls ausschließlich gewerbliche Nutzung vor.

- 10 **Fläche:** Grundfläche der gesamten Wohnung. Zur Wohnung zählen auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende Räume (z.B. Mansarden) sowie zu **Wohnzwecken** ausgebaut Keller- und Bodenräume.

Zur Ermittlung der Wohnfläche sind anzurechnen (gemäß Wohnflächenverordnung):

- voll: die Grundflächen von Räumen/Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern;
- zur Hälfte: die Grundflächen von Räumen/Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter, aber weniger als 2 Metern; unbeheizbare Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume;
- in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte: die Flächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten, Terrassen.

Wenn Sie die Fläche nicht genau wissen, schätzen Sie bitte.

- 11 Die Zahl der Räume umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z.B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z.B. so genannte "Loftwohnungen") aus nur **einem** Raum.

- 12 **Badewanne oder Dusche:** Wenn es sich lediglich um portable Duschen oder Badewannen handelt, die keine festen Zu- und Abflussrohre haben, ist **Nein** anzukreuzen.

- 13 Anzahl der Personen, die die Wohnung ständig oder regelmäßig bewohnen, auch wenn sich diese am 9. Mai nicht in der Wohnung aufhalten. Ist die Anzahl nicht genau bekannt, geben Sie bitte die Anzahl der Personen an, die **Ihrer Kenntnis nach** in der Wohnung wohnen. Bei privaten Ferien- und Freizeitwohnungen (siehe 14) gehen Sie bitte die Zahl der die Wohnung gewöhnlich nutzenden Personen an.

- 14 **Ferien- oder Freizeitwohnungen** sind Wohnungen, in der Personen zu privaten Zwecken lediglich ihre Freizeit verbringen (z.B. am Wochenende, während des Urlaubs, der Ferien usw.). Ferien- und Freizeitwohnungen kann es in jedem Gebäude (z.B. Wochenend- und Ferienhaus, Mehrfamilienhaus) geben. Sie können vom Eigentümer/von der Eigentümerin selbst genutzt oder dauerhaft an eine dritte Person zur Freizeitnutzung vermietet (oder kostenlos überlassen) werden.

Ferienwohnungen, die ständig gewerblich-hotelmäßig vermietet werden, gehören nicht dazu.

Eine **Diplomatenwohnung/Wohnung ausländischer Streitkräfte** liegt immer dann vor, wenn mindestens einer der Bewohner oder eine der Bewohnerinnen einer ausländischen diplomatischen Vertretung, den ausländischen Streitkräften o.Ä. angehört, unabhängig davon, ob es sich dabei um Eigentümer/Eigentümerinnen oder Mieter/Mieterinnen handelt.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die aktuellen Daten der amtlichen Statistik über Gebäude und Wohnungen basieren auf den Ergebnissen der Volkszählung 1987 in den alten Bundesländern bzw. der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 in den neuen Bundesländern. Um diese Daten zu aktualisieren und auf eine neue Basis zu stellen, werden als ein Teil des Zensus 2011 die Angaben nach § 6 Abs. 2 und 3 Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) zu Gebäuden und Wohnungen zum Stichtag 9. Mai 2011 erhoben. Bei der Erhebung werden alle Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkünfte und Wohnungen erfasst.

Zur Steuerung des Ablaufs der Gebäude- und Wohnungszählung hat das Statistische Bundesamt ein Anschriften- und Gebäuderegister erstellt, in dem zu jeder Wohnanschrift einzelne wohnungs- und eigentümerbezogene Angaben gespeichert werden.

Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Für die fristgerechte und kostengünstige elektronische Erfassung der schriftlich ausgefüllten Fragebogen (scannen) wurde der erfahrene private Dienstleister Systemform MediaCard GmbH beauftragt. Für seine Mitarbeiter gilt die Pflicht zur Wahrung des Statistikgeheimnisses in dem Maße, wie für die Mitarbeiter in den statistischen Ämtern. Die Datenaufbereitung und -verarbeitung erfolgt ausschließlich in den statistischen Ämtern.

Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder nach § 22 Abs. 1 ZensG 2011 den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln.

Für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke dürfen die statistischen Ämter nach § 22 Abs. 2 ZensG 2011 den kommunalen Statistikstellen Daten übermitteln. Die Daten dürfen in die Verwaltung nicht für Verwaltungszwecke gegeben werden („Rückspielverbot“). Die Übermittlung ist nur dann zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind dort zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung zu löschen.

Alle Personen, die aufgrund gesetzlicher Grundlage Einzelangaben verarbeiten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht, § 18 Abs. 2 ZensG 2011. Danach sind die Eigentümer (auch wirtschaftliches Eigentum i.S.d. § 39 Abs. 2 der Abgabenordnung), die Verwalter, die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen auskunftspflichtig. Sind Sie am 9. Mai 2011 nicht mehr auskunftspflichtig, sind Sie verpflichtet, dem zuständigen statistischen Amt die Namen und Anschriften der Erwerber mitzuteilen. Sind Ihnen diese Angaben nicht bekannt, sind Namen und Anschrift derjenigen Personen (Eigentümer, Verwalter und sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte) mitzuteilen, die diese Auskünfte erteilen können. Verwalter, die keine Antworten auf die Fragen geben können, sind verpflichtet, Namen und Anschriften der Eigentümer mitzuteilen, damit diese befragt werden können.

Für die Auskunftserteilung kann statt des gedruckten Fragebogens ein **Online-Fragebogen** genutzt werden.

Nach § 15 Abs. 6 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die förmliche Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Die Gebäude- und Wohnungszählung wird grundsätzlich als schriftliche Befragung durchgeführt. In Ausnahmefällen (§ 11 Abs. 5 ZensG 2011) können auch Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden, sie haben sich auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet. Die aus Ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen Sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung,

Familienname, frühere Namen, Vornamen und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Telekommunikationsnummern der Auskunftspflichtigen oder einer anderen Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht, Name und Vorname von bis zu zwei Wohnungsnutzern, Zahl der Bewohner je Wohnung, Straße, Hausnummer und Anschriftenzusätze der Wohnung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zum frühest möglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und gelöscht, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist, spätestens aber vier Jahre nach dem 9. Mai 2011.

Die Fragebogen werden in der Regel 7 Wochen nach der elektronischen Erfassung, ausnahmsweise spätestens vier Jahre nach dem 9. Mai 2011 vernichtet.

Die Angaben aus dem Anschriften- und Gebäuderegister zu Familienname und Vorname oder Bezeichnung und Anschrift der jeweiligen Eigentümer, Erbbauberechtigten, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten der Gebäude und Wohnungen, jeweils in Verbindung mit den ausgewählten Wohnanschriften, dürfen zur Vorbereitung und Durchführung von Stichprobenerhebungen verwendet werden.

Diese Angaben sowie alle übrigen im Anschriften- und Gebäuderegister enthaltenen Angaben werden zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch sechs Jahre nach dem 9. Mai 2011 gelöscht.

Ordnungsnummern

Die Fragebogennummer enthält eine frei vergebene Ziffernfolge und ermöglicht es, den Fragebogen der betreffenden Person zuzuordnen. Darüber hinaus enthält sie eine Prüfziffer. Sie enthält aber keinerlei Informationen zu der betreffenden Person.

Beim Aktivierungscode handelt es sich um eine frei vergebene Zeichenfolge, die zusammen mit der Fragebogennummer der Identifikation des Auskunftspflichtigen bei einer Teilnahme an der Online-Erhebung dient.

Der am unteren Rand des Fragebogens aufgedruckte Barcode bildet das unmittelbar darüber befindliche Belegkennzeichen ab (38stellige Ziffernfolge). Bei diesem Belegkennzeichen handelt es sich um eine Ordnungsnummer, die ausschließlich der Organisation des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens dient. Sie enthält die Fragebogennummer, die Information, dass es sich um einen Fragebogen zur Gebäude- und Wohnungszählung zum Zensus 2011 handelt, der sich auf den Stichtag 9. Mai 2011 bezieht und welches Bundesland zuständig ist.

Die verwendete Gebäude-ID dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gebäude und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden frei vergebenen Nummer.